



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

der Frau Lisa Hase [REDACTED] Göttingen,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 4: Rechtsanw. [REDACTED]  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 3: Rechtsanw. [REDACTED]  
[REDACTED]

Herrn Rechtsanwalt [REDACTED]

Beteiligter

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen durch die unterzeichnenden Richter  
am 2. November 2017 beschlossen:

**Die Ablehnungsgesuche der Klägerin gegen den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht Küttler, die Richterin am Landgericht Dr. Schäper und die  
Richterin am Landgericht Czetto vom 23.08.2017 werden zurückgewiesen.**

### Gründe:

I.

Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen behaupteter ärztlicher Behandlungs- und Diagnosefehler in Anspruch.

Nachdem die Kammer zu Beginn des Rechtsstreits sämtliche Behandlungsdokumentationen der Beklagten die Klägerin betreffend angefordert hatte, hat die Klägerin sogleich - nämlich beginnend mit dem Schriftsatz vom 20.01.2012 (vgl. Bl. 345 ff. d.A. Bd. II) und vertiefend mit den Schriftsätzen vom 02.05.2012 (vgl. Bl. 478 ff d.A. Bd. III) und 23.07.2012 (vgl. Bl. 546 ff. d.A. Bd. III) - behauptet, dass die seitens der Beklagten eingereichten Behandlungsdokumentationen nicht authentisch, sondern Ergebnis nachträglicher Manipulationen seien.

U.a. bezüglich der Behandlungsdokumentation des Beklagten zu 1. hat sie vielfältige Indizien aufgezeigt, die nach ihrer Ansicht für eine gefälschte Patientenakte sprechen. So seien in der eingereichten Behandlungsdokumentation Passagen enthalten, die mit Tipp-Ex korrigiert worden seien, es gäbe Widersprüche im zeitlichen Ablauf der Dokumentation, die Benutzung unterschiedlicher Stifffarben spräche für eine Manipulation und schließlich sei ihr die Akte trotz mehrfacher Anforderung nicht herausgegeben worden, was damit zu erklären sei, dass der Beklagte zu 1. Zeit benötigt habe, die Akte zu verändern.

Ebenso ging es bereits frühzeitig in dem Rechtsstreit um die Frage, ob der Beklagte zu 1. und die seinerzeit mit ihm zusammenarbeitenden Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft (= Gemeinschaftspraxis) tätig waren. Insoweit hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 20.01.2012 (vgl. Bl. 345 ff. d.A. Bd. II) behauptet, dass die drei Beteiligten innerhalb einer Leistungs- und Haftungsgemeinschaft zusammen gearbeitet hätten und es auch deshalb eine gemeinsame Patientenakte gegeben habe. Sie hat zur Begründung eine Vielzahl von Indizien aufgezeigt, die aus ihrer Sicht für eine solche Einordnung sprechen (Praxisschild, gemeinsamer Anmeldebogen, gemeinsame E-Mail-Adresse, das Erstellen von Rechnungen auch für die Leistung des anderen, teilweise gemeinsame Dokumentation).

Am 11.05.2012 erließ die Kammer einen Beweisbeschluss, wonach ein schriftliches Sachverständigengutachten zu verschiedenen von der Klägerin behaupteten Diagnose-

und Behandlungsfehlern eingeholt werden sollte. Der Sachverständige sollte dabei die ihm gestellten Fragen unter anderem auch auf der Grundlage der Behandlungsunterlagen der Beklagten beantworten.

Mit Schriftsatz vom 13.06.2012 wandte sich die Klägerin gegen eine solche Vorgehensweise und machte nochmals deutlich, dass sie die Behandlungsunterlagen für eine nachträgliche Fälschung hielt. Nachdem die Kammer dennoch an dem Beweisbeschluss festgehalten hatte, lehnte die Klägerin die seinerzeit mit der Sache befassten Richter mit Schriftsatz vom 20.09.2012 wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Dieses Befangenheitsgesuch wurde mit Beschluss der Kammer vom 22.11.2012 zurückgewiesen. Nachdem die Kammer den Beweisbeschluss am 21.02.2013 ergänzt hatte, jedoch dabei geblieben war, dass der Sachverständige sein Gutachten auch auf die Behandlungsdokumentationen stützen sollte, hat die Klägerin die Kammer erneut mit Schriftsatz vom 25.03.2013 wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Auch dieses Ablehnungsgesuch hat die Kammer mit Beschluss vom 17.06.2013 zurückgewiesen. In beiden Entscheidungen wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass in Arzthaftungsprozessen die Einholung eines Sachverständigengutachtens auch dann erfolgen dürfe und dies sogar üblich sei, wenn die Möglichkeit der Veränderung von Behandlungsunterlagen im Raum stehe. Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs vom 25.03.2013 hat das Oberlandesgericht Braunschweig mit Beschluss vom 30.04.2014 (vgl. Bl. 754 ff. d. A. Bd. IV) zurückgewiesen. Danach gehöre es zum ureigenen Bereich der richterlichen Tätigkeit, zu entscheiden, welche Tatsachenbehauptungen entscheidungserheblich sind, welche Beweise insoweit zu erheben sind und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen hat.

Nachdem die Kammer anschließend weiter an ihrem Beweisbeschluss festgehalten und diesen nur in kleineren Punkten abändert hatte, verweigerte die Klägerin die Einzahlung des Vorschusses, woraufhin die Kammer den Erlass eines Teilurteils wegen Beweisfähigkeit ankündigte. Nachdem die Klägerin nunmehr den Vorschuss eingezahlt hatte, beantragte sie mit Schriftsatz vom 28.09.2015, die streitige Tatsachengrundlage für den Sachverständigen festzustellen (vgl. Bl. 849 ff. d. A. Bd. IV).

Seitens der Kammer erging sodann unter dem 08.03.2016 der Hinweis, dass vor der Einholung des Sachverständigengutachtens der streitigen Frage nachgegangen werden solle, ob der Beklagte zu 1. und die oben genannten Zeuginnen im Rahmen einer

Berufsausübungsgemeinschaft tätig waren. Dazu holte die Kammer die Auskunft der kassenärztlichen Vereinigung ein und vernahm die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED]

Nach Durchführung der Beweisaufnahme erging unter dem 26.01.2017 ein Hinweisbeschluss (vgl. Bl. 1346 ff. d.A. Bd. VI), in dem die Kammer die Klägerin darauf hinwies, dass nach einer vorläufigen Würdigung der Beweise die Kammer davon ausgeht, dass der Beklagte zu 1. und die genannten Zeuginnen nicht im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft miteinander verbunden waren und die Behandlungsdokumentation des Beklagten zu 1. nicht das Ergebnis einer Manipulation sei. Ohne den Parteien eine Stellungnahmefrist zu setzen, kündigte die Kammer den Erlass eines Beweisbeschlusses zur Einholung eines Sachverständigengutachtens an.

Die Klägerin nahm zu dem Hinweisbeschluss mit Schriftsatz vom 23.03.2017 Stellung und zeigte nochmals auf, warum aus ihrer Sicht die Annahme einer Berufsausübungsgemeinschaft naheliege. Eine weitere Stellungnahme kündigte sie an. Diese erfolgte am 19.05.2017. Insoweit griff sie die Beweiswürdigung der Kammer bezüglich der Authentizität der Behandlungsunterlagen des Beklagten zu 1. an und wiederholte nochmals alle von ihr bereits genannten und für eine Manipulation sprechenden Indizien.

Im Anschluss an diese Stellungnahmen trat die Kammer mit den Parteien nicht mehr in einen juristischen Diskurs ein, sondern erließ unter dem 22.06.2017 den angekündigten Beweisbeschluss. Darin führte die Kammer aus, dass auch die Schriftsätze der Klägerin vom 23.03.2017 und 10.05.2017 keinen Anlass gegeben hätten, die geäußerte Auffassung zu ändern.

Unter dem 31.07.2017 nahm die Klägerin sodann nochmals zu dem Beweisbeschluss Stellung, wiederholte die bereits geäußerte Kritik und forderte die Kammer auf, bis zum 18.08.2017 zu ihren Einwendungen Stellung zu nehmen. Nachdem die Kammer dies nicht getan hatte, lehnte die Klägerin den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttler, die Richterin am Landgericht Dr. Schäper und die Richterin am Landgericht Czetto mit Schriftsatz vom 23.08.2017 wegen der Besorgnis der Befangenheit ab (vgl. dazu Bl. 1452 ff. d.A. Bd. VI).

Die Klägerin habe demnach mehrfach seit Mitte 2016 um rechtliche Hinweise der Kammer gebeten. Erst am 26.01.2017 sei die Kammer ihrer Bitte nachgekommen. Sie habe aber in diesem Hinweisbeschluss den Parteien keine Stellungnahmefrist gesetzt, nach der Abgabe der Stellungnahmen der Klägerin vom 23.03.2017 und 10.05.2017

keine Mitteilung gegeben, wie weiter verfahren werden solle, und auch eine von der Klägerin gesetzte Frist zur Stellungnahme ungenutzt verstreichen lassen. Daraus ergebe sich für die Klägerin der Schluss, dass die Kammer sich bereits beim Abfassen des Hinweisbeschlusses vom 26.01.2017 bezüglich des dann folgenden Beweisbeschlusses festgelegt habe. Die Klägerin habe ihre Stellungnahmen von vornherein nicht gewünscht, nicht zur Kenntnis nehmen wollen und dies schließlich auch nicht getan. Darüber hinaus habe die Kammer nur vorgetäuscht, der Frage der Echtheit der Behandlungsdokumentation nachgehen zu wollen. Deshalb habe der Vorsitzende Richter am Landgericht Küttler der Klägerin im Rahmen der Beweisaufnahme auch untersagt, die Zeugin [REDACTED] zur Behandlungsgeschichte und den Widersprüchen in der Behandlungsdokumentation zu befragen. Schließlich entsprächen auch die dienstlichen Äußerungen der beteiligten Richter nicht den Anforderungen des § 44 Abs. 3 ZPO, was nochmals unterstreiche, dass diese der Klägerin nicht unvoreingenommen gegenüber-treten.

## II.

Die Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttler, die Richterin am Landgericht Dr. Schäper und die Richterin am Landgericht Czetto sind unbegründet.

Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet gemäß § 42 Abs. 2 ZPO nur statt, wenn ein objektiver Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Entscheidend ist, ob ein Prozessbeteiligter bei vernünftiger Betrachtung und Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit eines Richters zu zweifeln bzw. ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (BVerfG, Beschluss vom 12.07.2000, Az.: 12 BvF 1/2000, zitiert nach Juris, dort Rn. 11; Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Auflage 2014, § 42 Rn 9).

Dabei kann die Richterablehnung grundsätzlich nicht auf die Verfahrensweise und die Rechtsauffassung eines Richters gestützt werden. Ob eine richterliche Entscheidung inhaltlich falsch war, ist für das Ablehnungsverfahren ohne Belang. Denn die Befangenheitsablehnung stellt kein Instrument zur Fehlerkontrolle dar. Im Rahmen des Ableh-

nungsverfahrens geht es allein um die Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen, deren Überprüfung allein dem Rechtsmittelgericht vorbehalten ist.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist geboten, wenn sich die Vorgehensweise des Richters so weit von den anerkannten Grundsätzen entfernt, dass sie aus Sicht der Partei nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheint und dadurch den Eindruck einer willkürlichen oder sachfremden Einstellung des Richters erweckt (KG Berlin, Beschluss vom 22.11.2012, Az.: 10 W 67/12, zitiert nach Juris). Ein Ablehnungsgrund kann sich ergeben, wenn aus Sicht einer ruhig und vernünftig denkenden Partei der Eindruck entsteht, das Gericht nehme wesentliche Einwendungen der Partei nicht oder nicht ausreichend zur Kenntnis (OLG Hamm, Beschluss vom 07.06.2013, Az.: 11 Ws 86/13, zitiert nach Juris, dort Rn. 9).

Dies war vorliegend nicht der Fall.

1.

Ein durchgreifender Ablehnungsgrund liegt nicht darin begründet, dass die abgelehnten Richter nicht unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2016 einen Hinweis erteilt haben. Ausweislich des Protokolls wurde die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert und ein Verkündungstermin vereinbart. Im Verkündungstermin wurde sodann eine Fortsetzung der Beweisaufnahme beschlossen und zugleich ein dementsprechender Termin bestimmt. Dass die beteiligten Richter die bereits begonnene Beweisaufnahme zu Ende führen und sich erst dann positionieren wollten, erscheint unter keinem Gesichtspunkt bedenklich oder willkürlich, sondern spricht vielmehr für eine prozessökonomische Vorgehensweise.

2.

Ein durchgreifender Ablehnungsgrund ist auch nicht darin zu sehen, dass die abgelehnten Richter den Parteien im Hinweisbeschluss vom 26.01.2017 keine Stellungnahmefrist gesetzt haben, sie nach der Abgabe der Stellungnahmen der Klägerin vom 23.03.2017 und 10.05.2017 keine Mitteilung gegeben haben, wie weiter verfahren

werden solle und sie auch eine von der Klägerin gesetzte Frist zur Stellungnahme ungenutzt haben verstreichen lassen. Daraus ergibt sich für eine ruhig denkende Partei nicht der Schluss, dass die Kammer sich bereits beim Abfassen des Hinweisbeschlusses vom 26.01.2017 bezüglich des dann folgenden Beweisbeschlusses festgelegt, Stellungnahmen daher von vornherein nicht gewünscht und infolgedessen auch nicht zur Kenntnis genommen hat.

a.

Tatsächlich hat die Kammer der Klägerin keine Frist zur Stellungnahme gesetzt. Daraus konnte die Klägerin jedoch nicht schließen, dass die Kammer eventuelle Stellungnahmen nicht zur Kenntnis nehmen werde. Hätte die Kammer tatsächlich einen bereits vorgefertigten Beweisbeschluss erlassen wollen, so hätte es ihr freigestanden, diesen gleich mit dem Hinweisbeschluss zu verbinden oder ihn in zeitlich unmittelbarer Nähe abzufassen. Tatsächlich hat die Kammer jedoch mehrere Monate zugewartet, bevor sie den Beweisbeschluss erlassen hat. In dieser Zeit hat die Klägerin unter dem 23.03.2017 eine Stellungnahme abgegeben und in dieser darauf hingewiesen, dass sie eine weitere Stellungnahme abgeben möchte. Auch insoweit hat die Kammer anschließend gewartet, bis auch diese Stellungnahme bei Gericht eingegangen war. Ausgehend von dieser Vorgehensweise der Kammer konnte ein unvoreingenommener Dritter in der Position der Klägerin nicht annehmen, die Kammer sei an Stellungnahmen ihrerseits zu dem Hinweisbeschluss vom 26.01.2017 von vornherein nicht interessiert und werde diese nicht zur Kenntnis nehmen.

Gegen eine solche Annahme spricht auch die gesamte Prozesshistorie. Es war die Klägerin, die seit Beginn des Rechtsstreits im Jahr 2008 u.a. darauf gedrungen hat, dass vor einer Beauftragung des Sachverständigen geklärt wird, ob und inwieweit die Behandlungsdokumentation des Beklagten zu 1. authentisch ist. So hat die Klägerin stets betont, es müsse eine „gemeinsame Originalpatientenakte“ aus der Praxis des Beklagten zu 1. geben, weil dieser mit den Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft verbunden war. Nachdem sich die Kammer viele Jahre mit guten Gründen geweigert hat, zur Authentizität der Behandlungsdokumentation Stellung zu nehmen, hat sie im Jahr 2016 dem Drängen der Klägerin nachgegeben und zunächst die Vorfrage klären wollen, ob der Beklagte zu 1. und die Zeuginnen [REDACTED]

und [REDACTED] im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammen gearbeitet haben. Nachdem die Kammer im Rahmen dieser Beweisaufnahme sowohl den Beklagten zu 1. als auch die genannten Zeuginnen zu den Behandlungsdokumentationen angehört hatte, konnte sie sich eine vorläufige Überzeugung dahingehend bilden, dass diese Dokumentation authentisch und nicht nachträglich manipuliert worden ist. Mit der vorläufigen Beweiswürdigung im Beschluss vom 26.01.2017 hat die Kammer gezeigt, dass sie sich mit den Einwendungen der Klägerin durchaus auseinandersetzen wollte. Nur weil sie anschließend die von der Klägerin nochmals wiederholten, bereits zuvor in den Rechtsstreit eingeführten Erwägungen nicht noch einmal gewürdigt und diskutiert hat, kann der Kammer nicht vorgeworfen werden, sich mit den Erwägungen der Klägerin nicht auseinander zu setzen.

b.

Dies wiederum ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Kammer nach den Stellungnahmen der Klägerin vom 23.03.2017 und 10.05.2017 mit dieser nicht - wie von ihr gewünscht - in einen juristischen Diskurs über die gegensätzlichen Beweiswürdigungen eingetreten ist.

Die Kammer hat unter dem 22.06.2017 einen Beweisbeschluss erlassen und dabei gleich zu Beginn ausgeführt, dass die Schriftsätze der Klägerin vom 23.03.2017 und 10.05.2017 der Kammer „jedenfalls derzeit“ keinen Anlass geben, die in dem Beschluss vom 26.01.2017 geäußerten Auffassungen zu ändern. Bereits anhand dieser Stellungnahme muss ein unvoreingenommen und ruhig denkender Dritter in der Position der Klägerin erkennen, dass sich die Kammer sehr wohl mit den eingereichten Stellungnahmen auseinandergesetzt und geprüft hat, ob diese geeignet waren, das im Hinweisbeschluss geäußerte Ergebnis einer vorläufigen Beweiswürdigung zu überdenken.

Sämtliche seitens der Klägerin genannten Indizien, die diese zum Anlass nimmt, zu einer von der Kammer gegenteiligen Beweiswürdigung zu gelangen, hat sie schon mehrfach und frühzeitig in den Rechtsstreit eingeführt. Sie waren der Kammer mithin bekannt, als diese im Rahmen des Hinweisbeschlusses vom 26.01.2017 eine vorläufige Beweiswürdigung vorgenommen hat. Entsprechend hat die Kammer im Beschluss vom 26.01.2017 auch eine umfangreiche Beweiswürdigung vorgenommen, soweit es um die Fragen ging, ob der Beklagte zu 1. mit den Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] im Rah-



men einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammen gearbeitet hat und die überreichte Patientenakte unverfälscht ist.

Für beide Fragen hat die Kammer dabei auch die Vielzahl der seitens der Klägerin jeweils genannten Indizien beleuchtet und bewertet. Im Rahmen einer Beweiswürdigung muss der Richter dabei nicht auf jedes einzelne Parteivorbringen und Beweismittel ausführlich eingehen, es genügt vielmehr, dass nach der Gesamtheit der Gründe eine sachentsprechende Beurteilung stattgefunden hat (vgl. BGH NWJ 1987, 1557). Auch wenn die Kammer mithin im Beschluss vom 26.01.2017 nicht jedes einzelne der von der Klägerin genannten Indizien beleuchtet hat, so hat sie doch deutlich gemacht, dass sie sich sehr wohl mit dem Vortrag der Klägerin auseinandergesetzt, diesen bewertet und gewürdigt hat. Auch für das Abfassen des Beweisbeschlusses vom 22.06.2017 haben sich die abgelehnten Richter mit den Stellungnahmen der Klägerin vom 23.03.2017 und 19.05.2017 befasst, sind jedoch zu keinem abweichenden Ergebnis gelangt.

Ausgehend von dieser Prozesshistorie konnte die Klägerin nicht erwarten, dass die Kammer, die sämtliche von der Klägerin bereits früh angeführten Indizien kannte und diese zu großen Teilen in der Beweiswürdigung dargestellt und bewertet hatte, nach den Stellungnahmen der Klägerin vom 23.03.2017 und 19.05.2017 die Beweiswürdigung nochmals wiederholend erläutert.

3.

Ein durchgreifender Ablehnungsgrund ergibt sich auch nicht daraus, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht Küttler der Klägerin möglicherweise untersagt hat, im Rahmen der Beweisaufnahme vom 01.12.2016 Fragen an die Zeugin [REDACTED] zum Behandlungsgeschehen und den Widersprüchen in der Behandlungsdokumentation zu stellen.

Zunächst ergibt sich eine solche Vorgehensweise aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2016 nicht (vgl. Bl. 1304 ff. d.A. Bd. VI). Vielmehr sind dort viele Fragen der Klägerin an die Zeugin protokolliert. Weiterhin hat der Vorsitzende Richter am Landgericht Küttler ausweislich des Protokolls zu Beginn der Beweisaufnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Behandlungsgeschehen im Einzel-

nen nicht Gegenstand der Beweisaufnahme sein sollte. Dahingehende Fragen der Klägerin durfte er mithin unterbinden. Hinzu kommt, dass Parteien gemäß § 397 ZPO zwar unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs das Recht haben, einzelne Fragen stellen zu lassen, die Partei jedoch nicht berechtigt ist, den Zeugen zu vernehmen. Einen Anspruch auf eine direkte Fragestellung hat lediglich der Rechtsanwalt, nicht jedoch die Partei.

4.

Die Besorgnis der Befangenheit besteht schließlich auch nicht auf der Grundlage der den Anforderungen des § 44 Abs. 3 ZPO genügenden dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter.

Immen

Dr. Leist

Dr. Otto